

Corona-Info - Stand 25.08.2021 ab 22.08.2021

-aktualisiert aufgrund CoronaVO gültig vom 14.08.2021 und
CoronaVO-Sport vom 21.08.2021 ab 22.08.2021



Liebe Verantwortliche in den Abteilungen,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

Die Landesregierung hat am 14.08.2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-VO) beschlossen. **Ergänzt wurde diese nun durch die CoronaVO-Sport vom 21.08.2021.**

Damit entfallen für vollständig geimpfte sowie genesene Personen die allermeisten Beschränkungen.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Für Sport im Innenbereich gilt:

Personen (einschließlich TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen), welche weder geimpft noch genesen sind, müssen vor Zutritt in den Innenbereich einen negativen Testnachweis vorlegen. (3G-Regel). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Der Testnachweis kann auch vor Ort unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters stattfinden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass oder Schülerschein.

Für die Ausübung von Reha-Sport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

Nicht-immunisierten Personen einschließlich der TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen ist der **Trainings- und Übungsbetrieb im Freien** ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises erlaubt. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Personen, die Sport im Freien ausüben, und die weder geimpft oder genesen sind und auch keinen aktuellen negativen Testnachweis haben, dürfen zwar die Toiletten einer Sportanlage benutzen, sie dürfen aber die Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume nicht nutzen. (§ 2 Abs. 8 Corona-VO Sport)

Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten folgende Auflagen:

1. Vor Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes sind durch die jeweiligen Abteilungen entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
2. Vor- und Nachname der Teilnehmer sind auf beiliegendem **Trainingsnachweis** zu dokumentieren und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.
3. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist.

Generell gelten folgende Hygieneanforderungen:

1. Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen

Es gelten Zutritts- und Teilnahmeverbote:

Personen, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
3. weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

ist ein Zutritt zu den Sportstätten sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb untersagt.

Ergänzende Informationen des TSV Hüttlingen:

1. In sämtlichen Sportanlagen und Sportstätten (indoor) des TSV Hüttlingen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, mit Ausnahme bei sportlicher Betätigung.
2. Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind während des gesamten Trainingsbetriebes die Regularien der Corona-VO vom **14. August 2021** einzuhalten. Diese sind als Anlage beigefügt. Darüber hinaus sind für die ausgeübten Sportarten die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten. Die jeweiligen Abteilungen haben sich diesbezüglich über ihren Verband zu informieren.
3. Ausreichendes und materialverträgliches Desinfektionsmittel müssen die Abteilungen selbst beschaffen.
4. Wir bitten die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Geschäftsstelle mitzuteilen um ggfs. entsprechende Belegungszeiten festzulegen.
5. Der TSV Hüttlingen behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen einzelne Sportlerinnen und Sportler oder Gruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Umfassende Informationen stehen euch im Internet auch unter www.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung.

Wir wünschen euch für das Training viel Spaß, viel Erfolg und einen verletzungsfreien Verlauf. Wir alle hoffen, dass sich die aktuelle Lage schnell wieder entspannen wird und dass wir bald wieder auf „Normalbetrieb“ umstellen können.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es umso mehr, die wichtigen Tugenden des Sports – Respekt, Fairness und vor allem Teamgeist – zu leben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstandsteam vom TSV Hüttlingen